

Rechtsverordnung

über die Aus- und Fortbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Aus- und Fortbildungsverordnung – AFVO)

Vom 26. September 2011 (ABl. 2011 S. A 174)

Änderungsübersicht

| Lfd. Nr. | geänderte Paragraphen | Art der Änderung | Änderung durch | Datum | Fundstelle |
|----------|--|----------------------|---|------------|--------------------|
| 1. | 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, Anl. 2 | geändert, aufgehoben | Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Aus- und Fortbildungsverordnung | 10.06.2014 | ABl. 2014 S. A 206 |

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet gemäß § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung Folgendes:

*

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----------|
| § 1 Allgemeines | 2 |
| I Direktstudium an einer Fachhochschule..... | 2 |
| § 2 Grundlagen | 2 |
| § 3 Ausbildungsbehörde | 2 |
| § 4 Zulassung zur Ausbildung | 3 |
| § 5 Ausbildung..... | 3 |
| § 6 Kostentragung..... | 4 |
| II Berufsbegleitende Fortbildung..... | 5 |
| § 7 Grundlagen | 5 |
| § 8 Zulassungsvoraussetzungen..... | 5 |
| § 9 Zulassungsverfahren | 6 |
| § 10 Fortbildungsablauf und -abschluss | 7 |
| § 11 Kostentragung..... | 7 |
| III Andere Ausbildungen und Qualifikationen | 8 |
| § 12 Erwerb der Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst durch andere Ausbildungen | 8 |
| § 13 (weggefallen)..... | 8 |
| IV Schlussbestimmung | 9 |
| § 14 Inkrafttreten | 9 |
| Anlage 1 <i>Vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens anerkannte Einrichtungen und Abschlüsse für den Erwerb der Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst entsprechend dem zweiten Abschnitt der Aus- und Fortbildungsverordnung.....</i> | <i>10</i> |
| Anlage 2 <i>Fortbildungsvertrag</i> | <i>11</i> |

*
nichtamtlich

3.2.5 Aus- und FortbildungsVO

§ 1

Allgemeines

- (1) Die berufliche Aus- und Fortbildung soll sicherstellen, dass der Landeskirche geeignete und befähigte Mitarbeiter des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes zur Verfügung stehen, die in ihrem Dienst den Auftrag der Kirche wahrnehmen.
- (2) Die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst wird durch ein Direktstudium oder durch eine berufsbegleitende Fortbildung erworben.
- (3) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I

Direktstudium an einer Fachhochschule

§ 2

Grundlagen

- (1) Die Ausbildung erfolgt als Direktstudium an einer Fachhochschule. Die Landeskirche begründet mit den Teilnehmern während des Studiums
 1. ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder
 2. ein privatrechtlich geregeltes Ausbildungsverhältnis.
- (2) Für Teilnehmer nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist das in der Landeskirche geltende Kirchenbeamtenrecht anzuwenden.

§ 3

Ausbildungsbehörde

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
- (2) Das Landeskirchenamt kann Aufgaben der Ausbildungsbehörde auf andere kirchliche oder öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen.

§ 4

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Landeskirche gemäß § 8 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) erfüllt.
- (2) Bewerbungen zur Aufnahme in die Ausbildung sind jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem angestrebten Studienbeginn an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf, eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstfähigkeit für den Verwaltungsdienst, ein pfarramtliches Zeugnis und Kopien der zwei letzten Schulzeugnisse beizufügen.
- (3) Das Landeskirchenamt trifft unter den Bewerbern eine Auswahl nach § 3 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Kirchenbeamtengesetz (AVO.KBG) und bestimmt die Art des Ausbildungsverhältnisses gemäß § 2 Absatz 1.

§ 5

Ausbildung

- (1) Die fachtheoretische Ausbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst erfolgt gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Ausbildung kirchlicher Anwärter des gehobenen Dienstes vom 31. Mai 1994 an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung in Meißen. Sie kann ebenso auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen entsprechend deren Ordnungen für die Verwaltungsausbildung an den von ihnen in Anspruch genommenen Fachhochschulen erfolgen.
- (2) Die berufspraktischen Studienzeiten werden in Absprache mit den Fachhochschulen bei staatlichen, kommunalen und kirchlichen Körperschaften abgeleistet.
- (3) Auf die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst finden die Bestimmungen des Freistaates Sachsen über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes entsprechend Anwendung, soweit nicht in dieser oder anderen kirchlichen Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Bei der Ausbildung an anderen Fachhochschulen gemäß Absatz 1 Satz 2 tritt an die Stelle des sächsischen Rechts das jeweilige Landesrecht.

3.2.5 Aus- und FortbildungsVO

(4) Die Ausbildung an einer Fachhochschule der öffentlichen Verwaltung und damit verbundene berufspraktische Studienzeiten sind Vorbereitungsdienst im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 AVO.KBG.

(5) Die erfolgreich bestandene Abschlussprüfung in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung gilt als Laufbahnprüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Sie wird ebenso als Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst nach Nummer 8 Anlage 1 – Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) anerkannt.

(6) Zum Erwerb fachspezifischer Kenntnisse des Kirchenrechts, der Verwaltung und Organisation der Landeskirche werden ergänzende Lehrgänge angeboten.

§ 6

Kostentragung

(1) Die Teilnehmer nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhalten während der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung und weitere Nebenleistungen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

(2) Die an der Fachhochschule zu zahlenden Ausbildungsgebühren werden von der Landeskirche getragen.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden dem Teilnehmer zur Hälfte in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen wird erlassen, wenn der Teilnehmer an der Abschlussprüfung im Sinne von § 5 Absatz 5

- a) aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund endgültig nicht teilnimmt oder
- b) teilnimmt, aber endgültig nicht besteht,
- c) teilnimmt und besteht, ihm jedoch keine Übernahme in den kirchlichen Dienst angeboten werden kann oder
- d) teilnimmt, besteht und nachfolgend mindestens drei Jahre in einem kirchlichen Dienstverhältnis verbleibt oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor Ablauf dieses Zeitraums ausscheidet.

Im Falle des Satzes 2 Buchstabe a bis c wird das Darlehen zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung erlassen. Im Falle des Satzes 2 Buchstabe d wird das Darlehen in 36 Monatsraten erlassen, gerechnet vom Monat des Bestehens

der Abschlussprüfung. Der Erlass erfolgt jeweils zum Ende des Kalendermonats.

(4) Ein nicht nach Absatz 3 erlassener Darlehensbetrag ist mit dem Tag der Beendigung der Ausbildung oder des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis fällig. In besonderen Härtefällen kann der Betrag gestundet oder auf diesen ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) Die Teilnehmer nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erhalten während der Ausbildung Anwärterbezüge nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtenbesoldungsrechts.

II Berufsbegleitende Fortbildung

§ 7 Grundlagen

(1) Mitarbeiter in der allgemeinen Verwaltung der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens, ihrer Einrichtungen oder Untergliederungen, die unter den Geltungsbereich der KDVO fallen, können die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst durch eine berufsbegleitende Fortbildung erwerben.

(2) Für die Zulassung zur Fortbildung ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich.

(3) Zum gehobenen Verwaltungsdienst im Sinne dieses Abschnitts gehören Stellen, die entsprechend ihrer Tätigkeitsbeschreibungen den unter Nummer 8 Anlage 1 – Eingruppierungsordnung zur KDVO aufgeführten Entgeltgruppen 9 bis 12 zuzuordnen sind. Zum mittleren Dienst gehören Stellen, die den Entgeltgruppen 4 bis 8 zugeordnet werden.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Fortbildung kann zugelassen werden, wer

1. a) die Abschlussprüfung zum Verwaltungsfachangestellten oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation erfolgreich abgelegt hat oder
- b) den Angestelltenlehrgang I oder die 1. Kirchliche Verwaltungsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder

3.2.5 Aus- und FortbildungsVO

- c) die Laufbahnprüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst erfolgreich abgelegt hat oder
 - d) vergleichbare berufliche Voraussetzungen nachweist,
2. sich in einem fortbestehenden unbefristeten Anstellungsverhältnis in der kirchlichen Verwaltung befindet und
 3. mindestens drei Jahre in der kirchlichen oder öffentlichen Verwaltung auf einer Stelle, die im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 2 mindestens dem mittleren Dienst zugeordnet wird, tätig war.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 1 muss zum Zeitpunkt der Antragstellung erworben worden sein. Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 3 muss zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung der Fortbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst sind durch den Anstellungsträger mit den Anlagen gemäß Absatz 2 auf dem kirchlichen Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Bewerbung, Lebenslauf und Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 9),
 2. eine Beschreibung der derzeitigen beruflichen Aufgaben des Bewerbers (Stellenbeschreibung),
 3. ein Bericht über die fachliche und persönliche Eignung, Befähigung und Leistung des Bewerbers sowie sein Verhältnis zum kirchlichen Leben und
 4. die Erklärung des Anstellungsträgers, in welchem Umfang er bereit ist, sich an den Kosten der Fortbildung zu beteiligen.
- (3) Das Regionalkirchenamt hat zur Stellensituation sowie zum Anstellungsumfang während der Zeit der Fortbildung Stellung zu nehmen, soweit nicht das Landeskirchenamt Anstellungsträger ist.
- (4) Mit der Genehmigung kann das Landeskirchenamt Festlegungen zum Anstellungsumfang während der Zeit der Fortbildung und der Übernahme von Fortbildungskosten treffen.

§ 10

Fortbildungsablauf und -abschluss

- (1) Die Fortbildung erfolgt an außerkirchlichen Einrichtungen. Die vom Landeskirchenamt als geeignet anerkannten Einrichtungen und Abschlüsse sind aus Anlage 1 ersichtlich. Die Anmeldung bei den Bildungseinrichtungen übernimmt das Landeskirchenamt.
- (2) Zwischen dem Bewerber und dem Anstellungsträger ist nach dem Vorliegen der Genehmigung des Landeskirchenamtes ein Fortbildungsvertrag entsprechend Anlage 2 abzuschließen.
- (3) Als Abschluss der Fortbildung müssen die in den jeweils für die Bildungseinrichtungen gültigen Prüfungsordnungen vorgeschriebenen staatlich anerkannten Prüfungen abgelegt werden.
- (4) § 5 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 11

Kostentragung

- (1) Die von den Bildungseinrichtungen erhobenen Fortbildungsentgelte können ganz oder teilweise vom derzeitigen oder zukünftigen Anstellungsträger übernommen werden. Hierzu kann der Anstellungsträger auf Antrag Zuschüsse der Landeskirche erhalten.
- (2) Soweit unumgänglich notwendig, kann der Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Fortbildungsveranstaltungen, zur Prüfungsvorbereitung und zur Ablegung der Prüfung sowohl unter als auch ohne Fortzahlung de[s] Entgelts Arbeitsbefreiung erhalten.
- (3) Sofern die Erstattung von Reisekosten vereinbart wurde, gilt § 33 Absatz 1 KDVO entsprechend.
- (4) Die dem Anstellungsträger oder der Landeskirche im Zusammenhang mit der Fortbildung nach den vertraglichen Vereinbarungen entstehenden Aufwendungen werden dem Mitarbeiter in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen wird erlassen, wenn der Mitarbeiter an der vorgeschriebenen Abschlussprüfung
 - a) aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund endgültig nicht teilnimmt oder
 - b) teilnimmt, aber endgültig nicht besteht oder

3.2.5 Aus- und FortbildungsVO

- c) teilnimmt, besteht und nachfolgend mindestens drei Jahre im kirchlichen Dienst verbleibt oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund vor Ablauf dieses Zeitraums ausscheidet.

Im Falle des Satzes 2 Buchstabe a und b wird das Darlehen zum Zeitpunkt der Beendigung der Fortbildung erlassen. Im Falle des Satzes 2 Buchstabe c wird das Darlehen in 36 Monatsraten erlassen, gerechnet vom Monat des Bestehens der Abschlussprüfung. Der Erlass erfolgt jeweils zum Ende des Kalendermonats.

- (5) Ein nicht nach Absatz 4 erlassener Darlehensbetrag ist mit dem Tag des Abbruchs der Fortbildung oder der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Rückzahlung fällig. In besonderen Härtefällen kann der zurückzuzahlende Betrag gestundet oder auf diesen ganz oder teilweise verzichtet werden.

III

Andere Ausbildungen und Qualifikationen

§ 12

Erwerb der Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst durch andere Ausbildungen

- (1) Mitarbeiter, die die 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung bis 1991 abgelegt und an einem landeskirchlich anerkannten Fachkurs teilgenommen haben, haben die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst erworben.

- (2) Mitarbeitern, die anderweitig eine Qualifikation für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. eine vergleichbare Qualifikation erworben haben oder erwerben wollen, kann die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst durch das Landeskirchenamt zuerkannt werden.

Eine nachträgliche Kostenübernahme ist nicht möglich.

§ 13

(weggefallen)

IV
Schlussbestimmung

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Zugleich tritt die Rechtsverordnung über die Aus- und Fortbildung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – Aus- und Fortbildungsverordnung (AFVO) vom 10. September 1996 (ABl. S. A 225) außer Kraft.

**Vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens
anerkannte Einrichtungen und Abschlüsse für den Erwerb der
Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst
entsprechend dem zweiten Abschnitt
der Aus- und Fortbildungsverordnung**

1. Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung

Abschluss in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung

Prüfungsgrundlage: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst sowie für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung und Sozialversicherung im Freistaat Sachsen (SachsAPOgAV-Soz) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

Abschluss: Verwaltungsbetriebswirt,
Verwaltungsfachwirt/Angestelltenlehrgang II

Prüfungsgrundlage: Prüfungsordnung der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie in der jeweils gültigen Fassung. Sie entspricht der Richtlinie des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien.

3. Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Südsachsen

Abschluss: Verwaltungsfachwirt/Angestelltenlehrgang II

Prüfungsgrundlage: Prüfungsordnung des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

Fortbildungsvertrag

Zwischen
Anstellungsträger

vertreten durch
vertretungsberechtigtes Organ

und

Frau/Herrn
Mitarbeiterin/Mitarbeiter

geboren am in

wohnhaft in

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Fortbildung

Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter nimmt zum Erwerb der Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst an einer Fortbildung entsprechend der geltenden Aus- und Fortbildungsverordnung (AFVO) teil.

Die Fortbildung wird an der

.....
Bildungseinrichtung

in der Zeit vom bis stattfinden.

Soweit eine Veränderung der Fortbildung über den vereinbarten Zeitraum hinaus aus von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu vertretenden Gründen erforderlich wird, ist darüber eine ergänzende Vereinbarung abzuschließen.

Mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter die Bereitschaft, an den vorgeschriebenen Prüfungen teilzunehmen.

3.2.5 Aus- und FortbildungsVO

§ 2

Dienstumfang und Freistellung vom Dienst¹

- Das bestehende Arbeitsverhältnis wird – befristet für die gesamte Zeit der Fortbildung – auf % einer Vollbeschäftigung reduziert.
- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter wird für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungseinrichtung unter Verzicht auf die Bezüge von der Arbeit freigestellt.
- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter wird für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Bildungseinrichtung unter Fortzahlung der Bezüge in Höhe der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt.
- Der Anstellungsträger gewährt auf gesonderten Antrag unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen insgesamt
 - bis zu Tagen Arbeitsbefreiung unter Vergütungsfortzahlung
 - bis zu Tagen Arbeitsbefreiung ohne Vergütungsfortzahlungzur Vorbereitung auf die Prüfungen.
- Soweit es notwendig ist, wird die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter zur Ablegung der Prüfungen unter/ohne Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freigestellt.

§ 3

Fortbildungsentgelt¹

- Das von der Bildungseinrichtung für die Fortbildung erhobene Entgelt wird durch den Anstellungsträger
 - nicht
 - in Höhe von insgesamt [EUR]
 - zu%
 - vollständig getragen.²

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

² Eventuell durch die Landeskirche gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 AFVO gewährte Zuschüsse sind darin enthalten.

§ 4

Reisekostenerstattung¹

- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter trägt die durch die Fortbildung entstehenden Reisekosten selbst.
- Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter erhält für die Fortbildungsveranstaltungen Reisekostenerstattung für
 - **Fahrten** in Höhe des Preises öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse/des Erstattungssatzes für Privat-Kfz,
 - **Verpflegung** in Höhe von [EUR]/bis zur Obergrenze des bei Dienstreisen zustehenden Tagegeldes,
 - **Übernachtung** in Höhe von [EUR]/bis zur Obergrenze des bei Dienstreisen zustehenden Übernachtungsgeldes.

§ 5

Darlehensgewährung

Die dem Anstellungsträger bzw. der Landeskirche im Zusammenhang mit der Fortbildung nach den §§ 2 bis 4 entstehenden Aufwendungen werden der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zunächst in Form eines zinslosen Darlehens zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen wird erlassen, wenn die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter an der vorgeschriebenen Abschlussprüfung

- a) aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund endgültig nicht teilnimmt oder
- b) teilnimmt, aber endgültig nicht besteht oder
- c) teilnimmt, besteht und nachfolgend mindestens drei Jahre im kirchlichen Dienst verbleibt oder aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund vor Ablauf dieses Zeitraums ausscheidet.

Im Falle des Satzes 2 Buchstabe a und b wird das Darlehen zum Zeitpunkt der Beendigung der Fortbildung erlassen. Im Falle des Satzes 2 Buchstabe c wird das Darlehen in 36 Monatsraten erlassen, gerechnet vom Monat des Bestehens der Abschlussprüfung. Der Erlass erfolgt jeweils zum Ende des Kalendermonats.

Ein nicht erlassener Darlehensbetrag ist mit dem Tag des Abbruchs der Fortbildung oder der Beendigung des Dienstverhältnisses zur Rückzahlung fällig. In besonderen Härtefällen kann der zurückzuzahlende Betrag gestundet oder auf diesen ganz oder teilweise verzichtet werden.

3.2.5 Aus- und FortbildungsVO

§ 6

Weitere Kosten

Nebenkosten, die z. B. durch den Kauf von Fachliteratur und den Besuch zusätzlicher Seminare entstehen, sind von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu tragen.

§ 7

Besondere Vereinbarungen

.....
.....
.....

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9

Genehmigung

Die nach § 7 Absatz 2 AFVO erforderliche Genehmigung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens wurde unter dem erteilt.

.....
(Ort, Datum)

.....

.....

.....

.....

Anstellungsträger

Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Siegel